

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 03.09.1818 publ. 10.09.1818

nach Burgforde nach Grossander . . .	1 $\frac{1}{2}$ Meilen
-- Burgforde nach Apen	1 $\frac{3}{4}$ --
-- Burgforde nach Barel	2 $\frac{1}{4}$ --
-- Barel nach Grossander	4 --

L a x e.

Für jedes Pferd für die Meile	27 Gr. Gold.
Für einen bedeckten Wagen auf einer Station von 2 Meilen und darunter	36 -- --
Ueber 2 Meilen	48 -- --
Trinkgeld für die Meile	9 -- --
Wagenmeistergeld für jedes Pferd .	4 Gr. Gold.
Für Courier-Pferde:	
Zum Reiten, mit Einschluß des Sattels, für die Meile	48 -- --
Zum Fahren	36 -- --

Der Betrag des ganzen Stationsgeldes,
mit Ausnahme des Trinkgeldes, wird
vor der Abfahrt entrichtet.

32) Consistorial-Bekanntmachung
vom 3. September publ. 10. ej.
1818.

Da bei den unter Dispensation des Con-
sistoriums vorgenommenen stillen Beerdi-
gungen in der Stadt Oldenburg manche
Mißbräuche eingeschlichen sind, wodurch die
Absicht der bestehenden Verordnungen ver-
eitelt, und sowohl die Leidtragenden als die
Begleiter zur Ungebühr belästigt werden,
so hat das Consistorium, im Einverständ-
nis mit den vorgesetzten Behörden, die
Vorschriften wegen der stillen Leichenbe-
gängnisse in der Stadt Olden-
burg.

niß mit Herzoglicher Regierung, Folgendes zu verfügen nöthig gefunden:

1. Die Zeit für die stillen Leichenbegängenisse ist vom 1. April bis Ausgang Septembers auf Morgens 7 Uhr, vom 1. October bis Ausgang März auf Morgens 8 Uhr, in den Monaten December und Januar aber um $8\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt. Die Träger sollen sich pünctlich zur bestimmten Zeit nach dem Sterbehaufe begeben, den Sarg auf die Bahre setzen und zum Grabe tragen.

2. Alle Bewirthung der Träger ist bei polizeilicher Strafe untersagt. Keinem Träger, so wie dem den Leichenzug führenden Polizeidiener, soll mehr als höchstens 1 re Gold für seine Bemühung und 18 Gr. Cour. statt der Bewirthung gegeben werden; wer mehr giebt, verbindet sich dadurch zu einer Abgabe von 20 re Gold an die Armen.

3. Die Wahl der Träger bleibt zwar den Leidtragenden freigestellt; es soll sich aber bei polizeilicher Strafe niemand im Trauerhaufe zum Träger anbieten. Die Leidtragenden können, wenn sie der eigenen Wahl der Träger enthoben seyn wollen, sich an den Küster wenden, bei welchem sich alle Einwohner, die sich jenem Geschäfte unterziehen wollen und dazu qualificirt sind, im Voraus in eine Liste einschreiben lassen, wo